Baufinanzierung

Geldbeträge lauten auf Euro
Abweichende Währungsbezeichnungen sind gekennzeichnet

Filial-Nr.	Konto-Nummer
418	6795454

Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag

Darlehensgeber: **Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main nachstehend "Bank" genannt**

I. Darlehensnehmer

Nachstehend - auch bei mehreren - "Darlehensnehmer" genannt.

1. Darlehensnehmer			2. Darlehensnehmer		
Vorname und Name Christoph Stuchly			Vorname und Name Bettina Stuchly		
Geburtsdatum, ggf. Geburtsname 16.02.1975	Staatsangehörigkeit deutsch		Geburtsdatum, ggf. Geburtsname 09.11.1978, Gren	Staatsangehörigkeit deutsch	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) Lindenstr. 153, 41844 Wegberg			Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) Lindenstr. 153, 41844 Wegberg		
Beruf Lehrer/-in	beschäftigt/selbständig seit 02.04.2007	Position im Beruf qualifizierter Angestellter	Beruf Lehrer/-in	beschäftigt/selbständig seit 01.01.2012	Position im Beruf qualifizierter Angestellter
Familienstand verh. steuerl. zus. veranl.	Anzahl der Kinder 1		Familienstand verh. steuerl. zus. veranl.	Anzahl der Kinder 1	

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Bank verarbeitet und nutzt die von den Darlehensnehmern erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung. Der Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke kann jeder Darlehensnehmer jederzeit widersprechen.

II. Finanzierungsvorhaben

Unterkontonr. 87, 88:
Kauf (Kauf / Erwerb) einer Immobilie

III. Darlehensdaten

Unter-Konto-Nr.	Darlehensbetrag	darauf Sollzinssatz in % p.a.	gebunden für Jahre/ Monate	Sollzinssatz in % p.a. veränderlich	Auszahlungskurs in %	Zinsbegrenzung Untergrenze	Obergrenze	für Jahre	Prämie in %	Tilgung in % p.a.	ausgesetzt für Jahre/ Monate bzw. gegen	Rate fällig und zahlbar am	Ratenhöhe	Anzahl Raten
87	285.000,00	1,71	15/0		100,00					2,922		☒monatlich am 15. ☐ zur Quartalsmitte	1.100,00	325
88	100.000,00	1,60	15/0		100,00					3,200		☒monatlich am 15. ☐ zur Quartalsmitte	400,00	306
												☐monatlich am 15. ☐ zur Quartalsmitte		

Unter-Konto-Nr.		Effektiver Jahreszins in %	Bereitstellungsprovision in % p.a.	frei für Monate	Vertragslaufzeit Jahre/ Monate	EZB-Zinssatz in % im Monat vor der letzten Zinsanpassung EZB-Zinssatz in %	Monat der Anpassung	Rechnerischer Sollzinssatz ohne Disagio (Basis für Berechnungen nach Ablauf des Sollzinsbindungszeitraums)	Art des befristeten Darlehens*)
87		1,97	3,00	9	27/1				A
88		1,61	3,00	9	25/6				A

*) Art des befristeten Darlehens: (A= Annuitätendarlehen, AC = Annuitäten mit Cap (= Zinsbegrenzung), AF = Annuitäten Forward, Z=Zinszahlungsdarlehen, ZC= Zinszahlungsdarlehen mit Cap (= Zinsbegrenzung), ZF=Zinszahlungsdarlehen Forward)

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG

Gesamtkosten des Darlehens (ohne Sollzinsen) in EURO, soweit zum Zeitpunkt der Vertragserstellung bekannt										
Unter-Konto-Nr.	Zinsbegren-zungsprämie	Disagio		Gutachter-kosten	Vermittlungs-provision	Summe der einmaligen Kosten für den Vertrag zur Vermögens-bildung/ Sicherheiten	Summe der laufenden Kosten für Vertrag zur Vermögens-bildung/ Sicherheiten	Summe der einmaligen sonstigen Kosten	Summe der laufenden sonstigen Kosten	Nettodarlehens-betrag
87	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	9.889,20	0,00	0,00	285.000,00
88	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00

IV. Weitere Kosten*) ohne Berücksichtigung im effektiven Jahreszins

*) Zusätzlich fallen noch Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung der Grundschulden an, wie Notarkosten, Kosten der Sicherheitenbestellung (z.B. Kosten für Grundbuchamt), Gebäudeversicherung oder Gutachterkosten, soweit zum Zeitpunkt der Vertragserstellung nicht bekannt.							
Unter-Konto-Nr.	Monatlicher Beitrag Baufinanzierungs-Schutz	Jährliche Prämie für Risiko-LV	Einmalprämie für Risiko-LV			Einmalige weitere Kosten	Jährliche weitere Kosten
87	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00
88	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00

Vertrag zur Vermögensbildung (siehe Nr. 8.2 der Darlehensbedingungen)

Vertrag zur Vermögensbildung (KLV = Kapitallebensversicherung, RV = Rentenversicherung, F-KLV = fondsgebundene Kapitallebens-/Rentenversicherung, BSV = Bausparvertrag, EM = Eigenmittel/Sonstige Ansparung)								
Unter-Konto-Nr.	Art	Institut	Vertragsnummer	Vertragssumme	Ansparrate/ Prämie mtl.	Abschlussgebühr	Jährliche sonstige Kosten	Fälligkeit/ Laufzeit ca.

☐ Der oben bei Unterkonto-Nr. angegebene Darlehensbetrag wurde per 15. ermittelt; dabei wird der pünktliche Eingang der bis zu diesem Termin fälligen Raten jeweils zum 15. des Monats unterstellt; nicht enthalten sind evtl. aufgelaufene Rückstände.

☐ Das oben bei Unterkonto-Nr. angegebene ForwardDarlehen dient der Umschuldung von Darlehens-Nr. zum (Auszahlungstermin).

VI. Zu stellende Sicherheiten

1. Grundpfandrechte

Buchgrundschuld nebst Zinsen und etwaiger Nebenleistungen mit Übernahme der dinglichen und persönlichen Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung über 385.000,00 EUR für Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden Aktiengesellschaft Filiale Deutschlandgeschäft, Frankfurt am Main

Objektbezeichnung und -anschrift (Straße und Hausnummer, Ort)
EFH freistehend,
Lindenstr. 124, 41844 Wegberg

Grundbuch von	PLZ	Amtsgericht	Band	Blatt-Nr.	Flur	Flurstück	Abt. III. lfd Nr.
Wegberg		Erkelenz		7937A	59	93	

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude samt Zubehör zum vollen - soweit möglich zum gleitenden - Neuwert gegen alle Gefahren versichert ist, derentwegen die Bank einen Versicherungsschutz für erforderlich hält. Insbesondere wird eine wertangemessene Versicherung für Feuer-, Leitungswasser-, Hagel- und Sturmschäden abgeschlossen und so lange unterhalten, wie durch die Grundschuld gesicherte Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag bestehen.

nach vorgehenden/gleichrangigen Belastungen

Abt. II keine
Abt. III keine

2. Abtretung bzw. Verpfändung aller Ansprüche aus oben unter Abschnitt V. aufgeführten Verträge

☐ Kapitallebens-/ Rentenversicherung ☐ Bausparvertrag

3. Weitere Sicherheiten

- Abtretung der Ansprüche aus der Risiko-Lebensversicherung Nr. NEU über EUR 150.000,00 bei der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG durch Stuchly, Bettina und Christoph
  haftet nur für Konto 418 6795454 87

VII. Einwilligung zur SCHUFA-Klausel zu grundpfandrechtlich gesicherten Kreditanträgen für jeden einzelnen Darlehensnehmer

Ich willige ein, dass das Kreditinstitut der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Kreditnehmer, ggf. auch Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) dieses grundpfandrechtlich gesicherten Kredits sowie dessen Rückzahlung übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, das Kreditinstitut mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar.
Die postalische Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

VIII. Darlehensbedingungen

1. Kosten

Alle bei den Darlehensdaten unter Abschnitt III genannten Kosten, die direkt an die Bank zu entrichten sind, werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung fällig und bei der ersten Auszahlung vom Darlehensbetrag abgezogen.

2. Bereitstellungsprovision

Bereitstellungsprovisionen sind ab dem Tag der Annahme des Darlehensvertrages durch die Bank auf noch nicht ausgezahlte Beträge zu zahlen, es sei denn, der Darlehensnehmer und die Bank haben einen späteren Termin, ab dem die Bereitstellungsprovision zu zahlen ist, vereinbart. Die Bereitstellungsprovisionen sind täglich fällig und werden zu den vereinbarten Ratenzahlungsterminen per Lastschrift von einem vom Darlehensnehmer angegebenen Konto eingezogen bzw. diesem Konto belastet, wenn der Darlehensnehmer die Bank hierzu ermächtigt. Hat der Darlehensnehmer der Bank keine solche Ermächtigung erteilt, wird die Bank den Darlehensnehmer rechtzeitig vor dem vereinbarten Ratenzahlungstermin schriftlich über die Höhe der zum nächsten Ratenzahlungstermin fälligen Bereitstellungsprovisionen informieren.

3. Auszahlungen/Sollzinsen während Auszahlungsphase

3.1 Die Auszahlungsvoraussetzungen sind der Aufstellung unter Abschnitt XI. des Darlehensvertrags zu entnehmen.

3.2 Auf bereits ausgezahlte Darlehensbeträge anfallende Sollzinsen sind täglich fällig und werden zu den vereinbarten Ratenzahlungsterminen per Lastschrift von einem vom Darlehensnehmer angegebenen Konto eingezogen bzw. diesem Konto belastet, wenn der Darlehensnehmer die Bank hierzu ermächtigt.

3.3 Die Bank ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens zu überwachen.

4. Verzinsung während der Vertragslaufzeit

Während der Laufzeit des Darlehensvertrags wird die Bank die Sollzinsen auf der Basis von 30/360 berechnen. Dabei wird jeder Kalendermonat mit 30 Tagen und jedes Kalenderjahr mit 360 Tagen zugrundegelegt.

5. Zeitraum der Sollzinsbindung und Art und Weise der Anpassung des gebundenen Sollzinssatzes

5.1 Bei Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz beginnt der Zeitraum der ersten Sollzinsbindung mit dem Datum der Unterzeichnung des Darlehensvertrages durch die Bank bzw. zum Auszahlungstermin, soweit ein solcher vereinbart ist, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die Sollzinsbindung ausläuft. Alle weiteren Sollzinsbindungszeiträume beginnen am ersten Tag des Monats, der auf den Monat, in dem der vorangegangene Sollzinsbindungszeitraum endet, folgt und enden am letzten Tag des Monats, in dem die Sollzinsbindung ausläuft.

5.2 Die Bank wird dem Darlehensnehmer rechtzeitig vor Ablauf der Sollzinsbindung ein Angebot über einen neuen gebundenen Sollzinssatz und einen neuen Zeitraum für eine Sollzinsbindung unterbreiten. Sollte der Darlehensnehmer das Angebot der Bank nicht annehmen bzw. sollten sich Darlehensnehmer und Bank nicht über einen neuen Sollzinssatz und einen neuen Sollzinsbindungszeitraum einigen können, vereinbaren die Bank und der Darlehensnehmer bereits jetzt, dass das Darlehen mit einem nach Maßgabe von Nr. 6. der Darlehensbedingungen veränderlichen Sollzinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem am letzten Prüftermin vor dem Datum des Angebotsschreibens gültigen EZB-Zinssatz fortgeführt wird. Die Bank wird dem Darlehensnehmer den veränderlichen Sollzinssatz mitteilen. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.deutsche-bank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

6. Art und Weise der Anpassung bei veränderlichem Sollzinssatz

Für die Änderung des Sollzinssatzes bei veränderlicher Verzinsung gilt Folgendes:

6.1 Ist der am vorletzten Bankarbeitstag vor dem 15. eines ungeraden Kalendermonats (= Januar, März, Mai, Juli, September, November, auch "Prüftermin(e)" genannt) festgestellte, so genannte Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachstehend "EZB-Zinssatz" genannt) gegenüber dem am Prüftermin vor der letzten Zinsanpassung festgestellten EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben. Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz nach billigem Ermessen mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte ermäßigt hat; bei den Sollzinserhöhungen und bei den Sollzinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

6.2 Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils zum 1. des Kalendermonats, der auf den Prüftermin folgt, durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer.

6.3 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

6.4 Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz maßgeblich für die Sollzinsanpassung nach Nr. 6.1.

6.5 Der EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

7. Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses und zur Vertragslaufzeit

7.1 Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt unter der Annahme, dass der Darlehensnehmer die von ihm nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Leistungen bei deren Fälligkeit erbringt.

7.2 Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses werden etwaig vereinbarte Sondertilgungsrechte nicht berücksichtigt.

7.3 Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt unter den weiteren Annahmen, dass

(a) der gesamte Darlehensbetrag sofort am Tag der Erstellung des Vertragsformulars (siehe Druckdatum in der Fußzeile) in voller Höhe in Anspruch genommen wird; ist ein Auszahlungstermin vereinbart, wird unterstellt, dass der Darlehensbetrag an diesem Tag vollständig in Anspruch genommen wird;
(b) sich der Sollzinssatz während der gesamten Vertragslaufzeit nicht verändert;
(c) wiederkehrende Kosten während der Vertragslaufzeit gleich bleiben.

7.4 Bei Darlehen mit Disagiovereinbarung (Damnum) wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses für den Zeitraum nach Ablauf der ersten Sollzinsbindung bis zum Ende der errechneten Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz zu Grunde gelegt, der sich ergeben hätte, wenn für den ersten Sollzinsbindungszeitraum kein Disagio (Damnum) vereinbart worden wäre. Dieser rechnerische Sollzinssatz wird unter Abschnitt III des Darlehensvertrags bei den Darlehensdaten gesondert ausgewiesen.

7.5 Werden bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses die Kosten für Verträge zur Vermögensbildung oder Sicherheiten einbezogen und sind die Zahlungstermine für die Einmalkosten und laufenden Kosten nicht bekannt, so unterstellt die Bank folgende Zahlungstermine:

(a) Bei Einmalkosten den Tag, an dem der Vertrag zur Vermögensbildung oder die Sicherheit zu laufen beginnt oder, ist der Vertragsbeginn nicht bekannt, den Tag der Erstellung dieses Vertragsformulars (siehe Druckdatum in der Fußzeile);
(b) Bei laufenden Kosten den Tag der Erstellung dieses Vertragsformulars (siehe Druckdatum in der Fußzeile) als Stichtag monatlich, quartalsweise oder jährlich in Abhängigkeit davon, ob die laufenden Kosten monatlich, quartalsweise oder jährlich zu zahlen sind.

7.6 Die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit wird unter den gleichen Annahmen errechnet, die der Berechnung des effektiven Jahreszinses zugrunde liegen.

8. Laufende Tilgung/ Tilgung bei Endfälligkeit/ Verrechnung von Tilgungsleistungen

8.1 Das Darlehen ist, soweit kein Zinszahlungsdarlehen vereinbart worden ist, von dem auf die Vollauszahlung folgenden Fälligkeitstermin ab zu tilgen. Bei Darlehen mit gleich bleibender Sollzins- und Tilgungsrate (Annuitätendarlehen) gilt der im Darlehensvertrag genannte Tilgungssatz für die erste volle Rate. Sofern der Tag der Vollauszahlung nicht auf einen Fälligkeitstermin fällt, so ist die erste Rate (einmalig anteilige Rate) kleiner als die im Darlehensvertrag vereinbarte Rate (volle Rate). Die einmalig anteilige Rate enthält nur Zins- aber keine Tilgungsanteile. Der Tilgungsanteil erhöht sich bei den Folgeraten in dem Umfang, in dem der an Sollzinsen zu zahlende Betrag sinkt (Annuitätenprinzip). Ist eine tilgungsfreie Zeit vereinbart, beginnt diese mit Vollauszahlung des Darlehens.

8.2 Soweit die Rückzahlung des Darlehens zum Ende der Vertragslaufzeit vereinbart worden ist, erbringt der Darlehensnehmer während der Vertragslaufzeit gegenüber der Bank ausschließlich Sollzinsleistungen (Zinszahlungsdarlehen). Das Darlehen ist am Ende der Vertragslaufzeit in voller Höhe zur Rückzahlung fällig. Der Abschluss eines Vertrages zur Vermögensbildung, mit dessen Hilfe das Darlehen zurückgeführt werden soll, gewährleistet nicht, dass die Ansprüche, die der Darlehensnehmer aus dem Vertrag zur Vermögensbildung erwirbt, zur Rückzahlung ausreichen. Reichen die als Vermögen gebildeten Mittel zur Rückzahlung des Darlehens am Ende der Vertragslaufzeit nicht aus, ist der Darlehensnehmer verpflichtet, zusätzliche Eigenmittel zur vollständigen Rückzahlung des fälligen Darlehensbetrages einzusetzen. Die Bank kann auch eine laufende und ggf. erhöhte Tilgung verlangen.

8.3 Alle Tilgungsleistungen werden nicht auf die Grundschuld, sondern nur auf die durch die Grundschuld gesicherten Ansprüche, d.h. auf das Darlehen verrechnet.

9. Sicherheiten/ Deutsche Bank Bauspar AG

Der Darlehensnehmer beauftragt hiermit die Bank unwiderruflich, für sie bestellte Sicherheiten treuhänderisch auch für die Deutsche Bank Bauspar AG zu halten und sie auf ihr Verlangen ganz oder teilweise abzutreten.

10. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Bank seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen, insbesondere Unterlagen vorzulegen, die einen zeitnahen Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten.

11. Recht zur vorzeitigen Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung bei gebundenem Sollzinssatz

11.1 Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Darlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen.

11.2 Falls es sich um ein Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz handelt, kann der Darlehensnehmer das Darlehen während des Sollzinsbindungszeitraumes nur dann über die vereinbarten Tilgungsleistungen und Sondertilgungen hinaus vorzeitig zurückzahlen, wenn er hierzu ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall hat der Darlehensnehmer der Bank den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen (Vorfälligkeitsentschädigung).

Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung erfolgt nach der "Aktiv-Passiv"-Methode und soll den finanziellen Nachteil der Bank ermitteln. Dieser finanzielle Nachteil der Bank ist die Differenz zwischen den Sollzinsen, die der Darlehensnehmer bei vereinbarungsgemäßer Durchführung des Darlehens tatsächlich nach dem Zins- und Tilgungsplan bis zum Ende der Sollzinsbindung gezahlt hätte und der Rendite, die sich aus einer hypothetischen laufzeitkongruenten Wiederanlage der frei gewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt. Ist der Sollzinsbindungszeitraum länger als 10 Jahre und sechs Monate nach vollständiger Auszahlung des Darlehens, werden die Sollzinsen nur bis zu dem Zeitpunkt gerechnet, zu dem eine Kündigung des Darlehensvertrags durch den Darlehensnehmer nach Nr. 16.1 (c) frühestens wirksam geworden wäre. Das hieraus resultierende Ergebnis wird um die entfallenden Risikokosten und die ersparten Verwaltungskosten reduziert. Sämtliche Beträge werden zum Rückzahlungstermin abgezinst. Anschließend wird für den mit der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung verbundenen Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale hinzugerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt den der Bank entstandenen Schaden dar.

Ein Anspruch der Bank auf Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht, wenn

1. die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, um die Rückzahlung zu sichern, oder
2. im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung unzureichend sind, oder
3. der Bank aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens nach Maßgabe der vorstehend dargestellten Berechnung kein Schaden entsteht.

Wenn der Darlehensnehmer mitteilt, dass er eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens beabsichtigt, wird ihm die Bank unverzüglich folgendes mitteilen:

1. Auskunft über die Zulässigkeit der vorzeitigen Rückzahlung,
2. im Fall der Zulässigkeit die Höhe des zurückzuzahlenden Betrags und
3. gegebenenfalls die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung.

12. Mehrere Darlehensnehmer

12.1 Mehrere Darlehensnehmer haften gesamtschuldnerisch.

12.2 Wird der Darlehensvertrag von einem Darlehensnehmer gegenüber der Bank gekündigt, so wirkt die Kündigung auch für und gegen die anderen Darlehensnehmer. Das Darlehen wird dann gegenüber allen Darlehensnehmern mit Wirksamwerden der Kündigung zur Rückzahlung fällig.

12.3 Bei mehreren Darlehensnehmern steht das Widerrufsrecht jedem einzelnen Darlehensnehmer zu. Sollte einer der Darlehensnehmer innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen, so gilt der Widerruf für und gegen alle Darlehensnehmer. Der Darlehensvertrag ist mit Zugang des Widerrufs bei der Bank rückabzuwickeln. Die Bank wird den/die Darlehensnehmer über den Widerruf des Darlehensvertrages durch einen Darlehensnehmer informieren.

13. Abschluss des Darlehensvertrages

Der Darlehensvertrag ist erst dann wirksam abgeschlossen, wenn Bank und Darlehensnehmer ihre Vertragserklärungen unterschrieben haben und den jeweils anderen Vertragsparteien die jeweilige Vertragserklärung zugegangen ist.

Verzichtet der Darlehensnehmer bei Abgabe seiner Vertragserklärung auf den Zugang der Vertragserklärung der Bank in Schriftform, ist der Darlehensvertrag auch dann wirksam abgeschlossen, wenn dem Darlehensnehmer die Vertragserklärung der Bank als Abschrift zugeht.

Unterschreibt die Bank den Darlehensvertrag vor dem Darlehensnehmer, wird der Darlehensvertrag erst wirksam abgeschlossen, wenn der Bank die von allen Darlehensnehmern unterschriebene Vertragserklärung zugeht. Die Bank wird in diesem Fall den Darlehensnehmern den Zeitpunkt des Zugangs der Vertragserklärung und damit den Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags gesondert mitteilen.

14. Übertragungsklausel und Befreiung vom Bankgeheimnis

14.1 Die Bank darf ohne Zustimmung des Darlehensnehmers die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag sowie die in diesem Zusammenhang bestellten Sicherheiten, insbesondere die Grundschulden, an einen Dritten abtreten oder das Vertragsverhältnis - einschließlich der zu stellenden Sicherheiten - auf einen Dritten übertragen, soweit nicht der Darlehensnehmer der Übertragung zustimmen muss.

14.2 Im Falle einer Abtretung der Forderungen aus diesem Darlehensvertrag oder einer Übertragung des Vertragsverhältnisses ist die Bank berechtigt, alle hierfür erforderlichen Informationen solchen Dritten zur Verfügung zu stellen, die aufgrund rechtlicher oder technischer Gründe bei derartigen Rechtsgeschäften einzubinden sind und die aufgrund vertraglicher, gesetzlicher oder beruflicher/berufsständiger Gründe verpflichtet sind, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Bei diesen Dritten kann es sich z.B. um Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte/Notare, Rating-Agenturen oder Treuhänder handeln. Die Bank wird insoweit vom Bankgeheimnis befreit.

15. Tilgungsplan

Der Darlehensnehmer kann nach dem Abschluss des Darlehensvertrags jederzeit von der Bank einen Tilgungsplan verlangen.

16. Kündigungsrechte und Verfahren bei Kündigung durch den Darlehensnehmer

16.1 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag, sofern der Sollzinssatz für einen bestimmten Zeitraum gebunden ist, ganz oder teilweise kündigen,

(a) wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet;
(b) wenn eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart ist, jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet;
(c) in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts des Empfangs.
(d) wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht abgesichert ist und nach dem vollständigen Empfang des Darlehens sechs Monate abgelaufen sind, vor Ablauf der Sollzinsbindung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, wenn er ein berechtigtes Interesse hat, z. B. bei Verkauf der Immobilie. In diesem Fall ist der Bank jedoch der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen (Vorfälligkeitsentschädigung).

16.2 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag, sofern der Sollzinssatz veränderlich ist, jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung kann er das Darlehen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zurückzahlen.

16.3 Eine Kündigung des Darlehensnehmers nach Nr. 16.1 (a) bis (c) oder Nr. 16.2 gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. In diesem Fall wird der Darlehensvertrag fortgesetzt.

16.4 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 490 Abs. 3 in Verbindung mit § 314 BGB) und das Darlehen ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig an die Bank zurückzahlen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Darlehensnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 und 3 BGB finden entsprechend Anwendung. Der Darlehensnehmer kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

16.5 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag gemäß § 313 Abs. 3 BGB kündigen,

(a) wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben oder wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen
(b) und der Darlehensnehmer und die Bank den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten
(c) und soweit dem Darlehensnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann
(d) und eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder dem Darlehensnehmer oder der Bank nicht zumutbar ist.

16.6 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht in diesem Fall nicht. Dieses Kündigungsrecht besteht nicht,
(a) wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder
(b) soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung erforderlich gewesen wären, unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

16.7 Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit kündigen, wenn im Darlehensvertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht fehlen.

16.8 Die Kündigung seitens des Darlehensnehmers bedarf keiner Form und keiner Begründung und wird mit Zugang bei der Bank - bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Ablauf der Kündigungsfrist - wirksam.

17. Kündigungsrechte und Verfahren bei Kündigung durch die Bank

17.1 Die Bank kann den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.

17.2 Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann die Bank das Darlehen kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Die Bank wird dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung anbieten.

17.3 Die Bank ist berechtigt, den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Bank unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Voraussetzungen für die Auszahlung des Darlehens gemäß Nr. 3.1 der Darlehensbedingungen in Verbindung mit Abschnitt XI. dieses Darlehensvertrages bzw. nach Ablauf des Auszahlungstermins nicht erfüllt werden;
- des Darlehen nach Ablauf des Auszahlungstermins, sofern bei den Darlehensdaten ein solcher vereinbart ist, nicht abgenommen wird;
- der Darlehensnehmer der Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachgekommen ist;
- der Darlehensnehmer wesentliche Angaben in den Beleihungsunterlagen, im Darlehensvertrag, der Selbstauskunft oder sonstigen Unterlagen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung der Bank relevant waren, wissentlich vorenthalten oder Dokumente gefälscht hat. Gleiches gilt, wenn er die relevanten Informationen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat;
- Grundschulden mit einem schlechteren als dem vereinbarten Rang im Grundbuch eingetragen werden;
- ohne Zustimmung der Bank ein Wechsel im Eigentum der belasteten Grundstücke erfolgt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. In Einzelfällen kann diese Frist entbehrlich sein (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB). Die Bank kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

17.4 Die Bank kann den Darlehensvertrag gemäß § 313 Abs. 3 BGB kündigen,

(a) wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben oder wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen
(b) und der Darlehensnehmer und die Bank den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten
(c) und soweit der Bank unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann
(d) und eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder dem Darlehensnehmer oder der Bank nicht zumutbar ist.

17.5 Im Falle einer Kündigung wird die Bank dem Darlehensnehmer für die Rückzahlung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen.

17.6 Eine von der Bank ausgesprochene Kündigung bedarf der Textform und wird mit Zugang bei dem Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Ablauf der Kündigungsfrist - wirksam.

18. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108 in 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24 – 28 in 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de) Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20 in 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu)

19. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., www.bdb.de, eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307 in 10062 Berlin zu richten.

20. Maßgebliches Recht / Gerichtsstand / Sprache

Für den Darlehensvertrag zwischen dem Darlehensnehmer und der Bank gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Die Bank wird während der Laufzeit des Darlehensvertrags in Deutsch mit dem Darlehensnehmer Kontakt halten.

IX. Jährliches Sondertilgungsrecht während der ersten Sollzinsbindung

Unterkonto-Nr. 87:
Der Darlehensnehmer ist während der ersten Sollzinsbindung berechtigt, einmal jährlich zum Ultimo eines Monats eine Sondertilgung in Höhe von bis zu 5,00 % des ursprünglichen Darlehensbetrages (= bis zu EUR 14.250,00), mindestens jedoch EUR 1.250,00 auf das angegebene Darlehenskonto zu leisten, wenn er die Sondertilgung mindestens einen Monat vor dem Zahlungstermin schriftlich angekündigt hat. Die erste Sondertilgung darf frühestens zwölf Monate nach Vollauszahlung des Darlehens erfolgen. Nicht ausgeübte Sondertilgungsrechte verfallen und können nicht nachgeholt werden.

Jede zum angekündigten Termin gezahlte Sondertilgung wird zur Tilgung des Darlehens verwendet.

Die Ausübung des Sondertilgungsrechts während eines Sollzinsbindungszeitraums führt nicht zu einer Herabsetzung der vereinbarten Sollzins- und Tilgungsrate, kann aber zu einer Verkürzung der Gesamtlaufzeit des Darlehens führen. Bei einem Zinszahlungsdarlehen, bei dem der Darlehensnehmer keine laufende Tilgungsrate zu zahlen hat, wird die Bank nach Ausübung des Sondertilgungsrechts die Sollzinsrate entsprechend herabsetzen und dem Darlehensnehmer die neue Sollzinsrate mitteilen.

Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird ein etwaig vereinbartes Sondertilgungsrecht nicht berücksichtigt.

Unterkonto-Nr. 88:
Es wurde kein Sondertilgungsrecht vereinbart.

X. Tilgungssatzänderung während des ersten Sollzinsbindungszeitraums

Unterkonto-Nr. 87, 88:
Es wurde keine Tilgungssatzänderung vereinbart.

XI. Auszahlungsvoraussetzungen

Das Darlehen wird nach Erfüllung der unten angegebenen/angekreuzten Voraussetzungen bzw. nach Vorlage der unten angegebenen/angekreuzten Unterlagen auf schriftliche Anforderung **aller** Darlehensnehmer (bei Teilauszahlungen jeweils separat) ausgezahlt. Sofern der Einsatz von Eigenmitteln in der Gesamtfinanzierung geplant ist, sind diese grundsätzlich vor Inanspruchnahme des Darlehens einzusetzen. Ist für das Darlehen ein Auszahlungstermin angegeben, erfolgt die Auszahlung jedoch frühestens zu diesem Termin.

Weitere Bedingung für die Auszahlung des Darlehens ist ferner, dass sich die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers zwischen dem Abschluss des Darlehensvertrags und dem Auszahlungszeitpunkt nicht verschlechtert hat.

Nachweise zu den Sicherheiten
Bestellung der vereinbarten Sicherheiten, insbesondere ranggerechte Eintragung der Grundschuld, Vorliegen der vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde und Sicherungszweckerklärung sowie ggf. des Grundschuldbriefes. Darüber hinaus

- ☐ Versicherungspolice, Abtretungserklärung, Abtretungsbestätigung für die Abtretung der Lebensversicherung
- ☐ Sparurkunde, Verpfändungserklärung, ggf. Verpfändungsbestätigung für die Verpfändung eines Sparvertrages
- ☐ Letzter Kontoauszug Bausparvertrag, Abtretungserklärung und Abtretungsbestätigung für die Abtretung eines Bausparvertrages
- ☐ Aktueller Depotauszug, Verpfändungserklärung, ggf. Verpfändungsbestätigung für die Verpfändung von Depotwerten
- ☐ Zustellungsvollmacht des Sicherungsgebers mit Wohnsitz im Ausland/Ausländern
- ☐ Bürgschaftserklärung, Einkommens- und Vermögensangaben des Bürgen bei Höchstbetragsbürgschaft
- ☐ _____

Nachweise zum Beleihungsobjekt
Einreichung der üblichen Beleihungsunterlagen, insbesondere Kaufvertrag, Werkvertrag, Teilungserklärung, vom Architekten bestätigte Gesamtkostenaufstellung sowie bautechnische Unterlagen wie Wohn-/Nutzflächenberechnung, Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Berechnung der Bruttogrundfläche (BGF), Grundbuchauszug, Lageplan, Baugenehmigung. Darüber hinaus

- ☐ Nachweis der Mieteinnahmen (Mietaufstellung) bei vermieteten Objekten
- ☐ Zustimmung des Eigentümers zur Belastung/ Veräußerung des Erbbaurechts, ggf. Stillhalteerklärung bzw. Bestehenbleibensvereinbarung des Eigentümers bei Erbbaurechten
- ☒ Besichtigung nach Fertigstellung durch unseren Dienstleister

Nachweise zur persönlichen Situation
Nachweise der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, insbesondere

- ☐ Nachweis Einkommen der letzten zwei Monate aller Darlehensnehmer
- ☐ Lohn-/Gehaltsabrechnung per Dezember des Vorjahres mit Jahressummen aller Darlehensnehmer
- ☐ Einkommensteuererklärung
- ☐ Einkommensteuerbescheid
- ☐ Zustellungsvollmacht für Darlehensnehmer mit Wohnsitz im Ausland
- ☐ _____

Nachweise zur Finanzierung

- ☐ Nachweis der Gesamtfinanzierung
- ☐ Zusage anderer Darlehensgeber
- ☐ Nachweis Eigenkapital
- ☐ Aufstellung der Eigenleistung
- ☐ Nachweis des Bautenstandes, ggf. Verwendungsnachweis durch Rechnungsvorlage
- ☒ Übertrag Eigenkapital auf Baugeldkonto = 418 / 6795454 08

XII. Zahlungen des Darlehensnehmers

Die vom Darlehensnehmer in Zusammenhang mit dem Darlehen an die Bank zu entrichtenden Zahlungen wird die Bank dem vom Kunden genannten Konto belasten bzw. im SEPA-Lastschriftverfahren einziehen. Zu diesem Zweck wird der Bank das je Unterkontonummer als Anlage zum Darlehensvertrag beigefügte SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

Verkürzung der Frist für die Vorabinformation über den SEPA-Lastschrifteinzug
Bei Zahlungen durch Einzug mittels SEPA-Lastschrift behält sich die Bank vor, die Frist für die Vorabankündigung auf bis zu einen Tag vor Belastung des Kontos zu verkürzen.

XIII. BaufinanzierungsSchutz

Unterkonto-Nr.87, 88:
Der BaufinanzierungsSchutz wurde nicht abgeschlossen.

XIV. Erklärung nach Geldwäschegesetz

Jeder Bankkunde ist nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichtet, der Bank unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach diesem Gesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG).

Angaben zu Treugebern und wirtschaftlich Berechtigten:
☒ Der Darlehensnehmer handelt für eigene Rechnung.

Der Darlehensnehmer teilt der Bank, soweit noch nicht auf andere Weise geschehen, auf dem gesonderten Erfassungsbogen B etwaige wirtschaftlich Berechtigte mit, namentlich die natürlichen Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 %

- an dem Darlehensnehmer beteiligt sind oder
- den Darlehensnehmer (z.B. über Stimmrechte) kontrollieren.

Etwaige Änderungen bezüglich der Beteiligungs- und Kontrollstruktur und von wirtschaftlich Berechtigten teilt der Darlehensnehmer der Bank unaufgefordert und unverzüglich mit. Der Darlehensnehmer wird der Bank die Unterlagen und Informationen zur Feststellung und Überprüfung dieser Angaben zur Verfügung stellen.

XV. Information über das Widerrufsrecht jedes einzelnen Darlehensnehmers

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer diese Widerrufsinformation erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat diese Widerrufsinformation erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten ist und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über eine in den Vertragstext nicht aufgenommene Angabe zum Widerrufsrecht kann der Darlehensnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit der nachgeholten Widerrufsinformation nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Postkorb KEBA
Theodor-Heuss-Allee 72
60486 Frankfurt am Main

Telefax: 069/910 65715
E-Mail: widerruf.kredit@db.com

Information über das Erlöschen des Widerrufsrechts
Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder, sofern dieser Zeitpunkt nach dem Vertragsschluss liegt, dem Zeitpunkt, zu dem dem Darlehensnehmer eine für ihn bestimmte Ausfertigung oder Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt worden ist. Das Widerrufsrecht erlischt auch dann, wenn die Widerrufsinformation oder die Angaben hierzu im Vertrag fehlerhaft waren oder ganz unterblieben sind.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung.

- Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens für das Unterkonto Nr. 87 pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 13,54 Euro zu zahlen.
- Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens für das Unterkonto Nr. 88 pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 4,44 Euro zu zahlen.

Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Wenn der Darlehensnehmer nachweist, dass der Wert seines Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, muss er nur den niedrigeren Betrag zahlen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.

- Der Darlehensnehmer hat dem Darlehensgeber auch die Aufwendungen zu ersetzen, die der Darlehensgeber gegenüber öffentlichen Stellen erbracht hat und nicht zurückverlangen kann.

XVI. Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank in Schriftform

Der Darlehensnehmer verzichtet darauf, dass ihm die Annahmeerklärung der Bank in Schriftform zugeht.

☐ **Besonderer Hinweis zur sofortigen Vertragsausführung im Fernabsatz**

Der Darlehensnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank nach Annahme seines Antrags auf Abschluss des Vertrages, aber noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrags beginnt, sobald die im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift 1. Darlehensnehmer	Unterschrift der Bank (Filialstempel mit Adresse und Unterschrift)
Unterschrift 2. Darlehensnehmer	

Für die in Rechnung gestellten Preise für Leistungen bildet der Darlehensvertrag zusammen mit der Abrechnung die Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne. Sofern keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist bzw. kein ausdrücklicher Hinweis auf im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer gegeben wird, sind die abgerechneten Leistungen als Bank- oder Finanzdienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Empfangsbestätigung jedes einzelnen Darlehensnehmers

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns (je)

der Darlehensvermittler

- ☐ die vorvertragliche Information zur Darlehensvermittlung
- ☐ den Darlehensvermittlungsvertrag (nur erforderlich, wenn der Vermittler vom Darlehensnehmer eine Vergütung/Provision erhält)

und die Bank

- ☐ den nicht unterschriebenen Darlehensvertrag (einschließlich Widerrufsinformation) oder
- ☐ den von mir/uns unterschriebenen Darlehensvertrag (einschließlich Widerrufsinformation) oder eine Abschrift davon oder
- ☐ eine von mir/uns und der Bank unterschriebene Darlehensvertragsurkunde oder eine Abschrift davon
- ☐ das ESIS Merkblatt,
- ☐ das Erläuterungsblatt,
- ☐ die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank
- ☐ die Allgemeinen Informationspflichten

zur Verfügung gestellt hat.

Ort, Datum	Unterschrift 1. Darlehensnehmer	Unterschrift 2. Darlehensnehmer

Anlage zum Darlehensvertrag

Filialnummer: 418 Kontonummer: 6795454 Unterkontonummer: 87

IBAN: DE98 3757 0024 0679 5454 87

BIC: DEUTDEDB375

Darlehensnehmer

Vorname/-n, Nachname/-n: Christoph Stuchly
Bettina Stuchly

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG

Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7600200000132558

Mandatsreferenz: LEN418679545487001

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:
Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname/-n, Nachname/-n: Christoph Stuchly
(Kontoinhaber)

Straße: Lindenstr. Haus-Nr.: 153

PLZ: 41844 Ort: Wegberg

Land: Deutschland

IBAN: DE10 2004 1155 0002 4241 66

BIC: COBADEHD055

Kreditinstitut: comdirect bank

Datum Ort

Unterschriften (Kontoinhaber/-in)

Vorabankündigung über den Zeitpunkt der Belastung Ihres Kontos mittels SEPA-Lastschrift

Wir werden die vereinbarten Darlehensraten von Ihrem in dem uns erteilten SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Konto zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt einziehen. Ihr Konto wird dann gleichtägig in Höhe der vereinbarten Darlehensrate belastet.

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG

Anlage zum Darlehensvertrag

Filialnummer: 418 Kontonummer: 6795454 Unterkontonummer: 88

IBAN: DE71 3757 0024 0679 5454 88

BIC: DEUTDEDB375

Darlehensnehmer

Vorname/-n, Nachname/-n: Christoph Stuchly
Bettina Stuchly

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG

Theodor-Heuss-Allee 72, 60486 Frankfurt am Main

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7600200000132558

Mandatsreferenz: LEN418679545488001

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:
Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname/-n, Nachname/-n: Christoph Stuchly
(Kontoinhaber)

Straße: Lindenstr. Haus-Nr.: 153

PLZ: 41844 Ort: Wegberg

Land: Deutschland

IBAN: DE10 2004 1155 0002 4241 66

BIC: COBADEHD055

Kreditinstitut: comdirect bank

Datum Ort

Unterschriften (Kontoinhaber/-in)

Vorabankündigung über den Zeitpunkt der Belastung Ihres Kontos mittels SEPA-Lastschrift

Wir werden die vereinbarten Darlehensraten von Ihrem in dem uns erteilten SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Konto zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt einziehen. Ihr Konto wird dann gleichtägig in Höhe der vereinbarten Darlehensrate belastet.

Deutsche Bank
Privat- und Geschäftskunden AG